

Verteilung der Personen	Name		Geschlecht	Religion	Familienstand	Beruf oder Beschäftigung		Geburtsort	Zuständigkeit	Anwesend		Abwesend	Anmerkung
	u. z. Familienname (Zuname), Vorname (Taufname), Adelsprädicat und Adelsrang					Amt, Nahrungszweig, Gewerbe.	Arbeits- oder Dienstverhältnis.			Zeitweilig anwesend.	Dauernd anwesend.		
a	b	c	d	e	f	g	h	i	k	l	m	n	
1	Anders Vook +	1	1799	lutherisch	witw.	Ableber		Lairbach	1		1		
2	Elisabeth Vook	1	1800	"	"	Grübler, Landwirthschaft		Kelinde, Army Lairbach	1		1		
3													
4													
5													
6													
7													
8													
9													
10													
11													
	Summe	/ /						Summe	2		2		

Verteilung der Personen

Von jeder Wohnpartei sind in folgender Ordnung einzuschreiben:
Das Familien-Oberhaupt,
die Ehegattin,
die Söhne und Töchter nach dem Alter von dem ältesten zum jüngsten abwärts, insofern sie noch nicht selbstständig sind.
Sonsige in gemeinschaftlicher Haushaltung lebende Anverwandte, Verwandte oder andere Personen, einschließlich der gegen Bezahlung oder ohne Bezahlung in Pflege aufgenommenen.
Nur zeitweilig anwesende Familienglieder oder Fremde (Wäre).
Dienstleute und Hilfsarbeiter (Knechte, Lehrlinge, Commis u. dgl.) der Wohnpartei, welche bei ihr wohnen.
Aster-Miethparteien mit ihren Angehörigen und Dienstleuten (in derselben Weise, wie es oben gesagt wurde).
Wettgeher, Stuhngengenossen u. dgl.

Das Geschlecht jeder verzeichneten Person ist durch die Ziffer 1 in der in der ihrem Geschlechte entsprechenden Rubrik ersichtlich zu machen.
männlich
weiblich

Geburtsjahr

Hier ist aufzuführen, ob die Person
Römisch-katholisch,
Griechisch-unirt,
Armenisch-unirt,
Griechisch-nicht-unirt,
Armenisch-nicht-unirt,
Evangelisch-Augsburger Confession (Lutheraner),
Evangelisch-Reformirt, Calvinisch,
Anglicanisch,
Mennonit,
Unitarisch,
Israelitisch,
Mohamedanisch u. s. w. ist.

Hier ist einzusehen, ob die Person
Eelig,
Verheiratet,
Witw.,
oder
durch Auflösung der Ehe
getrennt ist.

Amt, Nahrungszweig, Gewerbe.
Die Art derselben ist möglichst genau zu bezeichnen, z. B. die Kategorie des Beamten, ob er noch im Dienste oder pensionirt u. dgl. ist, in dessen Dienst er sich befindet; der Gegenstand des Gewerbes oder der Fabrication, die Gattung des Handelsbeschlusses u. s. w.
Wenn Jemand mehrere Nahrungszweige hat, so ist nur jener einzutragen, welcher seinen Haupterwerb bildet.
Personen ohne bestimmten Erwerb haben die Art namhaft zu machen, in welcher sie ihren Lebensunterhalt beziehen, z. B. Rentensüßer, Armen-Pfandner u. dgl.
Wenn Frauen, Kinder oder andere an der Wohnung theilnehmende Personen über 14 Jahre eine bestimmte eigene Beschäftigung regelmäßig betreiben, so ist dies ausdrücklich anzugeben; im entgegengekehrten Falle ist die Führung des Haushalts, der Schulbesuch u. dgl. in dieser Rubrik ersichtlich zu machen.
Nur bei Personen von oder unter 14 Jahren kann die Rubrik mit einem Querstrich ausgefüllt werden. Sind sie jedoch bei einem bestimmten Erwerbe (z. B. bei einer Fabrik, bei Gewerben, beim Bergbau) beschäftigt, so ist dies anzugeben.

Arbeits- oder Dienstverhältnis.
Hier ist anzugeben, ob die Person an der neben bezeichneten Beschäftigung selbstständig oder nur als Hilfsarbeiter theilhaftig ist; ob sie z. B. Eigentümer oder Pächter des Grundstückes, oder im Monats- (Jahres-) Lohn, oder im Tagelohn bei der Landwirthschaft beschäftigt ist; ob sie Unternehmer, Geschäftsführer, Arbeiter einer Fabrik, oder sie Meister, Geselle, Lehrling, Tagelöhner u. s. w. eines Gewerbes, ob sie Weiber, Buchhalter, Commis u. s. w. einer Handlung ist; ob sie im Dienste bei der Haushaltung steht u. s. f.

Land
Bezirk
Ortschaft

Hier ist mit der Ziffer 1 in der entsprechenden Rubrik anzugeben, ob die Person in der Gemeinde des Wohnortes einheimisch (heimatberechtigt) oder fremd (nicht heimatsberechtigt) ist.
Einheimisch
Fremd

Die An- oder Abwesenheit jeder verzeichneten Person ist durch Eintragung der Ziffer 1 in die betreffende Rubrik ersichtlich zu machen.
Zeitweilig anwesend.
Dauernd anwesend.
Zeitweilig abwesend.
Dauernd abwesend.

Anmerkung
Wenn die Person gänzlich (auf beiden Augen) erblindet oder taubstumm sein sollte, so ist es hier zu bemerken.
Ebenso ist hier in jedem Falle genau anzugeben, ob die Person zum activen Militär (zum stehenden Heere, zur Kriegsmarine, zur Heeres- oder Marineverwaltung), zu den noch dienstpflichtigen Reservisten, zu den Reservisten und Landwehr-Männern, zu den mit Beibehaltung des Militär-Charakters quittirten, zu den im Ruhestande mit oder ohne Militärpension befindlichen Officieren, Militärs-Beamten oder Parteien, zu den pensionirten oder provisionirten Unterpartien, zu den Paternal- oder Reservations-Invaliden gehört.
Bei jeder als fremd bezeichneten Person ist jene Gemeinde (Bezirk, Land) anzugeben, in welcher dieselbe die Zuständigkeit (Heimatberechtigung) besitzt.
Endlich ist hier der Ort (Gemeinde, Bezirk, Land) anzugeben, wo sich die als abwesend eingetragene einheimische Person befindet.

Viehstand.

Gattung		Zahl	Gattung		Zahl
Pferde	Stengste		Rindvieh	Stiere	
	Stuten			Kühe	
	Wallachen			Schafen	
	Füllen bis zum vollendeten dritten Jahre . .			Kälber bis zum vollendeten dritten Jahre . .	
				Büffel	
Maultiere und Maulesel	ohne Unterschied des Alters und Geschlechtes		Schafe	ohne Unterschied des Alters und Geschlechtes	
			Ziegen		
Esel			Vorstenvieh		
			Bienenstöcke		

Unterschrift des Zählungs-Commissärs.

Laibach

am 3 Jänner 1870.

L. Vallenby